

# Stadt Osterwieck

## Die Bürgermeisterin



Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

Berbel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen ·  
Lüttgenrode  
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim  
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Dezernat Besondere Verfahrensarten  
Köthener Straße 38  
06118 Halle/Saale

Fachbereich: Bürgermeisterin  
Stabsstelle Wirtschaft

Bearbeiter: Herr Eisemann

Telefon: 039421-793-223

Fax: 039421-793-286

Email: p.eisemann@stadt-osterwieck.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
33.11-05120-5022-10407/217	26.06.2017	WF 80 - KBO	14.08.2017

### **Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“; Erneute Beteiligung**

#### ***Hier: Stellungnahme Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck***

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Ihres Schreibens nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **1. Raumordnung**

Innerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Bühne-Ost“ wurde bereits im Jahr 2004 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für einen Kiesabbau beantragt. Ein durchgeführtes Raumordnungsverfahren kommt zu dem Schluss, dass dieses Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, einschließlich der raumbedeutsamen Umweltbelange, nicht in Übereinstimmung zu bringen ist und ein konkretes hinreichendes öffentliches Interesse dem Vorhaben entgegensteht.

Das Raumordnungsverfahren endete mit einer landesplanerischen Stellungnahme vom März 2000. Zu diesem Zeitpunkt galt weder bereits der gegenwärtige Landesentwicklungsplan noch der gegenwärtige Regionale Entwicklungsplan Harz. Die heute festgelegten Ziele der Raumordnung konnten in dem damaligen Raumordnungsverfahren deshalb gar nicht berücksichtigt werden. Insofern fordern wir für den beantragten Kiesabbau die Durchführung eines erneuten Raumordnungsverfahrens auf der Grundlage der aktuell geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Aus den zwischenzeitlich vorgelegten Nachtragsunterlagen ist nicht ersichtlich, weshalb trotz der festgestellten raumordnerischen Nichtvereinbarkeit ein neuer Antrag vorgelegt werden konnte und das Vorhaben trotz der profunden Ablehnungsgründe weiter verfolgt wird.

Besonders das Vorranggebiet für Hochwasserschutz sowie Auswirkungen auf das niedersächsische Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk „Börßum-Heiningen“ (Verordnung vom 20.04.1976) des Unternehmens Salzgitter Flachstahl GmbH (bewilligte jährliche

#### Bankverbindungen:

**Harzsparkasse**  
BLZ 810 52 000  
Kto.-Nr. 34 002 1152  
BIC: NOLADE21HRZ  
IBAN: DE44 8105 2000 0340 0211 52

**Volksbank Börßum-Hornburg e.G.**  
BLZ 270 622 90  
Kto.-Nr. 60 777 000  
BIC: GENODEF1BOH  
IBAN: DE88 2706 2290 0060 7770 00

**Harzer Volksbank eG**  
BLZ 800 635 08  
Kto.-Nr. 3102 100 000  
BIC: GENODEF1QLB  
IBAN: DE96 8006 3508 3102 1000 00

Entnahmemenge für dieses Wasserwerk: 28.000.000 m<sup>3</sup> Wasser) als seinerzeit bedeutenden Ablehnungsgründe sind nach wie vor existent und nicht in Einklang mit dem Abbauvorhaben zu bringen. Bei diesem Wasserschutzgebiet handelt es sich um die zweitgrößte genehmigte jährliche Entnahmemenge an Wasser im gesamten Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Bereits dieser Umstand verdeutlicht die enorme Bedeutung dieses Wasserschutzgebiets. Das Wasserwerk „Börßum-Heiningen“ versorgt nicht nur Unternehmen mit Wasser, sondern auch rund 300.000 Menschen im Raum Salzgitter, Wolfenbüttel und Peine mit Trinkwasser.

Hochwasserabflusshindernisse können sowohl durch Aufschüttung von Wällen als auch durch das Verfangen von Treibholz in einer Einfriedung der Abbauflächen durch Zäune entstehen. Die Errichtung sowohl von Wällen als auch von anderen Einfriedungen der Abbauflächen jeglicher Art sind in einem möglichen Planfeststellungsbeschluss verbindlich auszuschließen, um einen Abbau innerhalb des Ilsetals mit den Zielen der Raumordnung vereinbar zu machen. Dies gilt durch die Lage des beantragten Abbaubereiches zu einem großen Teil innerhalb des Vorranggebiets für Hochwasserschutz „Ilse“ insbesondere für das Ziel 125 des Landesentwicklungsplans sowie Ziele 1, 2, 4 und Grundsatz 3 des Regionalen Entwicklungsplans Harz. Nach Ziel 1 sind die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsorientierte Erholung zu erhalten. Bei einem Abbau von Kies und Kiessand im Vorranggebiet für Hochwasserschutz wird die Funktion dieses Gebietes für Natur und Landschaft, als Teil des ökologischen Verbundsystems und für die landschaftsorientierte Erholung gerade nicht erhalten, sondern erheblich beeinträchtigt.

Eine Betroffenheit der Stadt Osterwieck ergibt sich aus dem Umstand, dass das Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ilse“ auch dem Schutz der unterhalb des geplanten Vorhabens an der Ilse liegenden Ortsteile Hoppenstedt, Rimbeck und Bühne der Stadt Osterwieck dient. Eine Missachtung dieses Ziels der Raumordnung durch dieses Vorhaben gefährdet die genannten Ortslagen bei Hochwasser.

Das beantragte Abbauvorhaben liegt abschnittsweise auf der Trasse des Ilse-Radwanderwegs. Dieser Radweg ist gemäß Ziel 5 des Regionalen Entwicklungsplans Harz ein regional bedeutsamer Radweg. In der zeichnerischen Darstellung ist zwar noch ein anderer Trassenverlauf dieses Radwegs eingetragen, maßgeblich ist jedoch dessen gegenwärtiger Verlauf. Eine entsprechende, aktuellere Trasse dieses Radwegs ist auch im Flächennutzungsplan der Stadt Osterwieck als Radwanderweg dargestellt. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung setzt deshalb voraus, dass dieser Radweg durchgängig und ohne zeitliche Unterbrechung nutzbar bleibt.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Im Übrigen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG in dessen am 29.11.2017 in Kraft tretender Änderung (BGBl. I, Seite 1245, 1251) bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Durch diese Gesetzesänderung soll Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen geschaffen werden. Entsprechend soll klarstellend geregelt werden, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen (BT-Drucksache 18/10883, Seite 30). Dies gilt unabhängig davon, ob ein Vorhaben im Rahmen einer Planfeststellung genehmigt wird

(BT-Drucksache 18/10883, Seite 65). Die Formulierung, dass die Prüfung darauf gerichtet ist, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen „hat“, macht deutlich, dass der Behörde bei der Entscheidung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG kein Handlungsermessen zusteht. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind daher verbindlich und nicht nur abwägend zu berücksichtigen. Da es sich bei der Änderung laut Begründung um eine klarstellende Regelung handelt, sind entgegenstehende Ziele der Raumordnung bereits gegenwärtig verbindlich.

Insofern lehnen wir schon aus Gründen der Unverträglichkeit in Fragen der Raumordnung dieses Vorhaben ab und fordern zugleich eine Ablehnung des Antrages.

## 2. Artenschutz

Aus den Antragsunterlagen, insb. dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ist ersichtlich, dass der gem. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (vgl. LAU 2004: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. 41. Jahrgang. Sonderheft; S. 73) im geplanten Abbauggebiet vorkommende Feldhamster (*Cricetus Cricetus*) nicht betrachtet wurde. Da nur Vogelarten untersucht wurden, konnten möglicherweise vorkommende streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b BNatSchG gar nicht erfasst werden.

Nach den Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kapitel 4.4, Seite 17) ergab sich das weitere, über die untersuchten Vogelarten hinausgehende, potentiell vorkommende Artenspektrum aus dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Fallstein nördlich Osterwieck“. Diese Einschätzung ist fachlich vollkommen falsch. Denn bei dem Fallstein nördlich Osterwieck handelt es sich laut Standard-Datenbogen für dieses FFH-Gebiet um eine Sattelstruktur mit Aufschlüssen des Mittleren Muschelkalkes. Es versteht sich von selbst, dass sich das im Gebiet des beantragten Kiesabbaus – und somit im Ilsetal – potentiell vorkommende Artenspektrum gerade nicht aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Fallstein nördlich Osterwieck“ ergeben kann, da es sich um naturräumlich völlig verschiedene Lebensräume handelt. Es ist eine Erhebung aller Brutvogelarten des Plangebietes einschließlich der zu erwartenden Wirkräume (anzulegende Verkehrswege, Verlärmbereiche) durchzuführen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Feldhamster nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b des BNatSchG streng geschützt ist. Damit sind bei Vorkommen der Art im Abbauggebiet die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Der Stadt Osterwieck liegen Meldungen von Beobachtungen von Individuen dieser Art im beantragten Abbauggebiet vor. Angesichts der Lage des beantragten Abbaugebiets innerhalb des in der genannten Veröffentlichung kartographisch dargestellten Verbreitungsgebiets der Art in Sachsen-Anhalt erscheinen entsprechende Beobachtungen auch plausibel. Liegen begründete Anhaltspunkte für Vorkommen streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe b BNatSchG vor, ist dem nachzugehen. Es ist zweifelsfrei zu untersuchen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Falls artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vorkommen des Feldhamsters im geplanten Abbauggebiet erfüllt werden, ist ein Ersatzlebensraum mit hamstergerechter Bewirtschaftung bereitzustellen, dessen Verfügbarkeit ist bereits vor einem Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan nachzuweisen und die Tiere sind vor Beginn des Freisetzens des Bodenschatzes in diesen umzusiedeln.

Der Argumentation zum Eisvogel (Seite 9-11, Kap. 4.1 – Eisvogel) kann nicht gefolgt werden, es sind Managementmaßnahmen für die Art vorzubereiten, da:

- der Kiesabbau faktisch im Rahmen der Abbautätigkeiten für die Art besiedelbare Brutstätten in Form von Steilwänden herstellt,

- die Art kommt nachweislich an der Ilse vor und wird solche Strukturen in Gewässernähe gern besiedeln, da diese leider in der Natur immer seltener werden - Bruthöhlen in bis zu 2 km Entfernung zum Gewässer sind belegt,
- eine Besiedelung durch den Eisvogel kann sehr schnell erfolgen und quasi über Wochenende aus einer Abbauwand eine Brutstätte machen,
- der Abbaubetrieb darf diese dann nicht mehr zerstören, da dann der Verbotstatbestand der Schädigung von Brutstätten und wenn schon ein Gelege begonnen wurde auch den der Tötung auslöst.

Im Artenschutzbericht ist darzulegen, wie mit einem solchen Sachverhalt während des Abbaus umgegangen wird.

Vor dem Hintergrund der bereits geschilderten grob fehlerhaften Heranziehung des Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets „Fallstein nördlich Osterwieck“ für das Untersuchungsgebiet im Ilsetal ist zu untersuchen, ob nicht für weitere Vorkommen streng geschützter Arten im Untersuchungsraum Anhaltspunkte bestehen.

Zudem ist die Fläche für die Aufbereitung des Bodenschatzes ebenfalls in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einzubeziehen, da die Gewinnung des Bodenschatzes funktional ohne die Aufbereitung des Bodenschatzes nicht denkbar und zwingend mit ihr funktional verbunden ist.

Wir fordern hierzu eine ausführliche Verdachtskartierung nach der „Querfurter Methode“ je einmal im Frühjahr und im Sommer.

### 3. Bodenschutz

Nach §9 Bundes-Bodenschutzgesetz ist eine Gefährdungsabschätzung für das benannte Vorhaben durchzuführen.

Zu diesem Punkt sind keine Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen erkennbar.

Daher ist die Frage zu klären, inwieweit der § 9 in der bergrechtlichen Prüfung des Vorhabens gewürdigt worden ist.

Dem Schutzgut Boden allgemein wird in den Unterlagen nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet. Laut Bundes-Bodenschutzgesetz erstreckt sich der gesetzliche Schutz auf alle Bodenfunktionen wie zum Beispiel im §2 an erster Stelle die natürliche Funktion als Lebensgrundlage und -raum für Menschen genannt ist und darauf folgend als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen gesehen wird. Abbau und Lagerung solcher Boden zerstören die Funktion des Bodens nachhaltig, was im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht zulässig ist. Der Boden ist einer der wertvollsten Schutzgüter, der Eingriff in den Boden führt zu einer irreversiblen Zerstörung des in Jahrtausenden gewachsenen Bodens mit seinen natürlichen Funktionen (u.a. Filter- und Pufferfunktion, Lebensraumfunktion), seiner Archivfunktion und Nutzungsfunktion (u.a. für land- und forstwirtschaftl. Nutzung).

### 4. Aufbereitung

Aus den Antragsunterlagen (u.a. im Schreiben des Antragsstellers an das LAGB vom 23.05.2012) geht hervor, dass die Aufbereitung zu hochwertigen Betonkiesen an anderer Stelle, außerhalb der Zuständigkeit des BbergG und damit auch außerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfelds „Bühne-Ost“ erfolgen solle.

Im Rahmen der Beantwortung der „Kleinen Anfrage“ (KA 7/686) wird diese andere Stelle mit dem vorhandenen Abbaugelände „Bühne-Schwalbenberg Süd“ spezifiziert.

Die derzeit gültige naturschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises Harz als zuständiger unterer Naturschutzbehörde zum Abbau von Bodenschätzen sowie die Eingriffsgenehmigung vom 10.07.2013 auf deren Grundlage eine Aufbereitung überhaupt erst stattfinden kann, läuft am 31.12.2017 aus und kann, wenn keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen, bis maximal 31.12.2019 verlängert werden. Die dauerhafte Genehmigung des benannten Aufbereitungsstandortes „Bühne-Schwalbenberg Süd“ fehlt somit. Damit ist eine Umsetzbarkeit der Aufbereitung des zur Gewinnung beabsichtigten Bodenschatzes nur für einen untergeordneten Teil des geplanten Abbauzeitraums gegeben. Ohne die Gewährleistung der Aufbereitung des Bodenschatzes für die gesamte geplante Abbaudauer von ca. 20 Jahren ist die Planfeststellung des beantragten Rahmenbetriebsplans nicht zulässig.

Zudem heißt es in dieser Genehmigung (vgl. IV Hinweise – Pkt. 20): *"Durch die Beschränkung der Aufbereitungstätigkeiten auf die vor Ort gewonnenen Materialien wird eine Reduzierung des dem Anlagenbetrieb zuzuordnenden Transportaufkommens und der dadurch verursachten Verkehrslärmimmissionen innerhalb der Ortslagen sichergestellt. Ein zusätzliches Fahrzeugaufkommen durch An- und Abfahrten soll vermieden werden."*

Auf Grundlage dieser Festlegungen ist die geplante Aufbereitung in „Bühne-Schwalbenberg Süd“ a priori ausgeschlossen.

Wir fordern eine konkrete Aussage darüber, an welcher Stelle die besagte Aufbereitung erfolgen soll und sodann eine entsprechende Einordnung in den raumordnerischen Gesamtkontext. Wir fordern weiter, dass keine Genehmigung für einen Abbau des Bodenschatzes erteilt wird, wenn die Aufbereitung des Bodenschatzes nicht über die gesamte Dauer des geplanten Abbauzeitraums von ca. 20 Jahren gewährleistet ist.

## 5. Touristische Infrastruktur

Dass der als „Kleiweg“ bezeichnete Verbindungsweg zwischen Stötterlingen und Bühne (Anschluss auf K1342) beseitigt werden soll, ist den Antragsunterlagen inhärent. Da dieser Weg zugleich den Verlauf des Ilseradweges darstellt, wäre dieser Abbau zugleich ein massiver Eingriff in die touristische Infrastruktur der Region und ein Verstoß gegen Ziel 5 des Regionalen Entwicklungsplans Harz als Ziel der Raumordnung. Der Ilse-Radweg ist zudem im Landesradverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt als eine Radroute der Klasse 3 klassifiziert (Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt, Anlagen 5.1-3 und 5.1.4).

Wir fordern im Falle einer Genehmigung sodann gleichwertigen Ersatz zur Aufrechterhaltung der touristischen Infrastruktur. Dieser Ersatz muss so rechtzeitig hergestellt werden, dass der Ilse-Radweg durchgängig und ohne zeitliche Unterbrechung genutzt werden kann.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Fehlerhaftigkeit der Aussage im Nachtrag zum LBP vom 25.10.16 (Pkt. 3.1.1.8). Die vorhandene Wegeinfrastruktur besitzt keinen unterschiedlichen Befestigungsgrad, sondern ist durchweg mit einer zweispurigen Betonspurbahn versehen.

In einer solchen Form von Wegebefestigung muss auch ein etwaiger Ersatz umgesetzt werden.

Hierfür fordern wir vor einer etwaigen Genehmigung die Hinterlegung von Sicherungsleistungen, um diese Absichten auch auf eine belastbare finanzielle Grundlage zu stellen. In diesem Zusammenhang fehlen in den Antragsunterlagen zudem auch konkrete Aussagen zu einer Ersatzroute sowie zu den dazu notwendigen eigentumsrechtlichen Vorkehrungen, zu denen wir hiermit um Auskunft bitten.

## 6. Hochwasserschutz

Teile des geplanten Kiesabbaugebietes befinden sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz (vgl. LEP LSA 2010 / REP Harz 2009) und im durch Verordnung des Landesverwaltungsamts als oberer Wasserbehörde vom 23.11.2012 ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet „Ilse“. Diese Flächen bilden einen wichtigen Retentionsraum im Hochwasserfall.

Bis dato wurde kein Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Harz erzielt. Auf dieses Einvernehmen kann zwar formal gem. § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG bei der Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens verzichtet werden, jedoch sollte genau dies aus der Orts- und Fachkunde der UWB heraus an dieser Stelle gerade nicht geschehen.

Die Aussage, die im Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom 09.02.2017 getätigt wurde und wonach das Hochwasserereignis 2014 durch eine Brückenbaustelle in Osterwieck verursacht wurde, ist inhaltlich schlichtweg falsch. Wie auch in Ilsenburg, hingen die Überschwemmungen gleichfalls mit dem besagten Starkregenereignis zusammen, dem schlussendlich eine Osterwiecker „Behelfsbrücke“ zum Opfer fiel. Mit dem Anstieg des Ilse-Pegels bei Hoppenstedt auf fast 2,00 m hat dieser Umstand jedoch nichts zu tun. Im Übrigen handelt es sich bei dem Überschwemmungsgebiet „Ilse“ um ein durch Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Insofern sind Interpretationen oder Zweifel über die Breite und Funktion des Retentionsraums der Ilse im Bereich des beantragten Vorhabens wie in den Antragsunterlagen nicht statthaft. Maßgeblich sind die Abgrenzungskarten der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet.

Ein solches Starkregenereignis war es auch, das kürzlich den Pegel bei Hoppenstedt auf 2,29 m ansteigen ließ (vgl. LHW – Pegelstand Hoppenstedt vom 26.07.2017 / 18:15 und 18:45 Uhr)<sup>1</sup>. Hier wurde sichtbar, dass auch das beschriebene Vorranggebiet für Hochwasserschutz unter Wasser stand und sich die umliegende Ackerfläche als wertvoller Retentionsraum erwies. Die Häufung dieser Starkregenereignisse gibt besonderen Anlass zur Sorge. Die Stadt Osterwieck fordert in diesem Zusammenhang, dass das Land Sachsen-Anhalt angesichts der jüngsten Überschwemmungen längs der Ilse im Gebiet der Stadt Osterwieck – insbesondere unterhalb der Ortslage Osterwieck – ähnlich wie an Elbe und Saale nach den Hochwasserereignissen im Jahr 2013 das Jahrhunderthochwasser der Ilse und damit auch die räumliche Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Ilse überprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung zur hochwasserschutzfachlichen Grundlage für das vorliegende Verfahren macht.

Im Nachtrag zum Antrag auf Planergänzung vom 08.06.2007 wird zudem ausgesagt, dass sich der Retentionsraum durch den Kiesabbau um 10,3 ha erhöht. Diese Aussage ist nicht zutreffend, da diese Flächen bereits gegenwärtig Bestandteil des Retentionsraums der Ilse sind. Durch die Vertiefung der Erdoberfläche im Bereich der geplanten Abbaugewässer wird kein zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Als Überschwemmungsgebiet werden gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Jahrhunderthochwasser) zu erwarten ist, durch Rechtsverordnung festgesetzt. Als zusätzlicher Retentionsraum kann somit nur jenes Volumen herangezogen werden, das sich oberhalb des Wasserspiegels eines Jahrhunderthochwassers befindet. Vertiefungen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet führen deshalb nicht zu einer Erhöhung des Retentionsraums. Nicht betrachtet wird dabei hingegen die durch die Entstehung von Seen wegfallende natürliche Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 WHG untersagt die Errichtung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) und das Vertiefen der Erdoberfläche. Da das Vorhaben sich im Außenbereich im Sinne des § 35

<sup>1</sup> [http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/wikiwebpublic/stat\\_1024005237.htm](http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de/wikiwebpublic/stat_1024005237.htm)

BauGB befindet und Abgrabungen größeren Umfangs gemäß § 29 Abs. 1 BauGB unter den Vorhabensbegriff des Baugesetzbuchs fallen, handelt es sich bei dem geplanten Kiesabbau um die Errichtung einer baulichen Anlage im Sinne des §78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Darüber hinaus handelt es sich hierbei zweifelsfrei um das Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet. Die Antragsunterlagen weisen nicht plausibel nach, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der Errichtung baulicher Anlagen nach § 35 BauGB und für das Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG erfüllt sind. Auf die Erteilung entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen besteht zudem kein Rechtsanspruch.

Falls wie nach den Antragsunterlagen vorgesehen, ein Sanitärcontainer aufgestellt werden soll, ist im Rahmenbetriebsplan verbindlich festzulegen, dass dieser nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ilse aufgestellt werden darf.

Wir fordern in diesem Zusammenhang die erneute Konsultation der zuständigen UWB sowie auch mit dem LHW, Flussbereich Halberstadt mit dem Ziel einer sachorientierten Lösung sowie das konsequente Verbot des Kiesabbaus im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Ilse.

## **7. Grundwasserschutz**

Soweit der Kiesabbau geeignet ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen, stellt dies eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Nr. 7, 9 und 10 WHG). Bei einer Kiesentnahme aus dem Grundwasser müssen die besonderen Voraussetzungen erfüllt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Der Antragssteller gibt in seinem Schreiben vom 23.05.2012 an, dass er den entsprechenden Antrag zurückzieht und die Fortführung des Verfahrens ohne diese Anträge beantragt. Gem. o.g. Paragraphen des WHG ist dies jedoch nicht möglich.

Wir fordern in diesem Zusammenhang Aufklärung darüber, wie mit diesem Sachverhalt umgegangen werden soll und in welcher Form das Verfahren auf Grundlage dieser Widersprüchlichkeit weitergeführt werden soll?

## **8. Trinkwasserschutz**

Im Nachtrag zum Antrag auf Planergänzung vom 08.06.2007 wird ausgesagt, dass es bei „sehr extremen Hochwasserereignissen“ temporär zu einer Verschlechterung der Gewässergüte kommen kann. Bei einem solchen Vorhaben muss eine Verschlechterung der Gewässergüte ausgeschlossen werden. Ungeklärt ist trotz der Erläuterung im o.g. Nachtrag, wie der Schutz von bergbaulich-inhärenten Havarien (u.a. Bagger, mobile Anlagen) gewährleistet werden soll. Genannt sind hier lediglich externe Einflüsse (hier Verkehrsunfälle), was aber keinesfalls ausreichend ist.

Wenn aus Gründen des Hochwasserschutzes auf die Errichtung von Wällen um die geplanten Abbaugewässer und auf die Einfriedung der Abbauflächen verzichtet werden soll, besteht insbesondere das Risiko von Schadstoffeinträgen durch das Handeln von Unbefugten im Abbaubereich. Dies gilt insbesondere für das inzwischen leider weit verbreitete Entwenden von Diesel aus Maschinen und Geräten. Es ist deshalb verbindlich zu klären, wie Havarien durch Unbefugte sicher ausgeschlossen werden können. Ein bloßes Aufstellen von Verbotsschildern genügt hierfür nicht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass durch das Vorhaben auch der Grundwasserleiter betroffen sein wird. Neben dem Schadstoff-, sollte auch der mögliche Bakterieneintrag in diesen Leiter besonders berücksichtigt werden. Auch verweisen wir auf die davon betroffenen Brunnen, die u.a. von der Börde Puten GmbH zur Versorgung ihrer Tiere sowie durch einen landwirtschaftlichen Biobetrieb zur Beregnung der Felder genutzt wird. Ein entsprechender Schadstoffeintrag in das Grundwasser hätte in beiden Fällen enorme negative Auswirkungen, die zwangsläufig ausgeschlossen werden müssen.

## 9. Verkehr/Transport

Der Antrag geht von einer jährlichen Abbaumenge von 200.000 t aus. Damit einher geht auch der An- und Abtransport durch beauftragte Fuhrunternehmen.

Die vom Transport betroffenen Straßen von Osterwieck über Stötterlingen nach Bühne und zur Landesgrenze Niedersachsen (K 1340), von Stötterlingen nach Lüttgenrode (K 1339), von Lüttgenrode über Suderode und Götdeckenrode zur Landesstraße 90 (K 1338) sowie von der K 1338 über Wülperode zur L 90 (K 1344) sind für ein solches Verkehrsaufkommen weder konzipiert, noch halten diese auf Dauer die Belastung durch derartige Transporte aus. Anhand der Straßen, die derzeit durch den vorhandenen Kiesabbau Bühne-Schwalbenberg Südbetroffen sind, sind die mitunter erheblichen Schäden der Straßenkörper eindrucksvoll zu sehen. Die Straßen verfügen weder über die notwendige Breite im Begegnungsverkehr (besonders auch in den Ortsdurchfahrten Stötterlingen im Zuge der K 1339 und 1340, Rimbeck im Zuge der K 1340 und 1342, Bühne im Zuge der K 1340, Suderode im Zuge der K 1338, Wülperode im Zuge der K 1344 und Götdeckenrode im Zuge der K 1338), noch über einen entsprechenden Unterbau. Bankette sind beschädigt bzw. in einigen Teilen gar nicht mehr vorhanden. In dem Wissen um diese Probleme lehnen wir einen weiteren, in diesem Fall noch transportintensiveren Kiesabbau, ausdrücklich ab, solange keine verkehrliche Infrastruktur vorhanden ist, die es vermag, dieses Aufkommen entsprechend aufzunehmen. Hierzu gehört, dass die durch das zusätzliche Aufkommen an Schwerlastverkehr betroffenen und genannten Abschnitte von Straßen einschließlich der genannten Ortsdurchfahrten in einen diesem zusätzlichen Verkehr gerecht werdenden, ordnungsgemäßen Zustand entsprechend den anerkannten Regeln der Technik versetzt werden.

Neben den kolportierten 200.000 t/a könnte vor allem die geplante Aufbereitung zu einem zusätzlichen massiven infrastrukturelles Problem werden. Um beispielsweise in das bestehende Abbaugelände „Bühne-Schwalbenberg Süd“ (vgl. Nr. 2) zu gelangen, muss der Transport des gewonnenen Kieses von „Bühne-Ost“ zwangsläufig entweder durch die Ortschaften Stötterlingen oder durch Bühne erfolgen, was wir in beiden Fällen unter besonderer Beachtung des Schutzgutes „Mensch“ im Hinblick auf Immissionen von Verkehrslärm, Erschütterungen (insbesondere durch Rückfahrten leerer Lkw) und Staub durch die Fahrzeugtransporte vehement ablehnen.

Der aufbereitete Kies muss von der Aufbereitungsanlage abermals an- und abtransportiert werden. Bei der Aufbereitungsanlage „Bühne-Schwalbenberg Süd“ beispielsweise erfolgt ein Transport durch die Ortschaften Suderode, Wülperode und teilweise Götdeckenrode. Zur Vermeidung von unnötigem Lärm – insbesondere durch die Ortsdurchfahrt Wülperode mit einem Oberbau aus altem Kopfsteinpflaster – ist eine Aufbereitung in „Bühne-Schwalbenberg Süd“ – in Verbindung mit Nr. 2 – kategorisch auszuschließen.



Für den Fall einer Genehmigung fordern wir eine konkrete Aussage zum An- und Abtransport. In diesem Zusammenhang fordern wir zudem zum Schutze vom Transportaufkommen sowie der Lebensqualität der betroffener Anwohner einen Um- und Ausbau aller vom Durchgangsverkehr betroffenen Ortsdurchfahrten wie möglicherweise Stötterlingen, Suderode, Wülperode, Lüttgenrode und Bühne sowie der verbindenden Straßen auf Kosten des zukünftigen Betreibers vor Inbetriebnahme des Abbaus und Aufbereitung.

Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der zu querenden Kreisstraße 1340 und angesichts der zu erwartenden Vielzahl an Fahrzeugbewegungen des Schwerverkehrs in der Folge des Abbaus fordern wir eine kreuzungsfreie Querung dieser Kreisstraße durch den Wegeneubau.

#### **10. Schutz der Landwirtschaft**

Die beantragte Fläche liegt gem. gültigem Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 01.07.2015 in einer Fläche für Landwirtschaft. Soweit sich das Vorhaben nicht in dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Ilse“ und dem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Ilse“ des Regionalen Entwicklungsplans Harz befindet, liegt es innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ des Regionalen Entwicklungsplans Harz. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft gemäß Ziel 129 des Landesentwicklungsplans bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Aus den Antragsunterlagen kann nicht entnommen werden, auf welche Weise den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden soll. Wir fordern, dies zu ändern.

Die Stärke unserer ländlichen Region gründet sich auch auf den starken primären Sektor mit seinen bäuerlichen Strukturen vor Ort. Insofern kritisieren wir auch im Namen unserer heimischen Landwirte massiv gegen diese Form des geplanten unwiederbringlichen Flächenentzugs. Eine Existenzbedrohung einiger Landwirte kann auch durch die neuerlichen Antragsunterlagen nicht ausgeschlossen werden. Die Antragsunterlagen sind so zu ändern, dass nachgewiesen wird, dass kein im geplanten Abbauggebiet wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb in seiner Existenz bedroht wird. Dies gilt auch für jene Landwirtschaftsbetriebe, die gegenwärtig die vorgesehenen Ersatzflächen bewirtschaften.

#### **11. Ersatzflächen**

Die im Nachtrag vom 02.03.2017 angegebenen Ersatzflächen sind, entgegen der Darstellung des Antragsstellers, nicht gesichert. Große Teile der angegebenen Flächen befinden sich im grundbuchrechtlichen Eigentum von Dritten. Ob und inwieweit der Antragssteller durch das Flurneuordnungsverfahren Lüttgenrode in das grundbuchrechtliche Eigentum der angegebenen Flächen kommt, ist mehr als offen. Somit entbehrt diese Aussage einer entsprechenden Grundlage und verweist lediglich auf einen Wunschzustand, der keine Grundlage für eine sach- und fachgerechte Entscheidung sein kann. Für die vorgesehenen Ersatzflächen ist nachzuweisen, dass der Antragsteller tatsächlich Verfügungsberechtigt ist.

## 12. Straßenanbindung

In der vorliegenden Anbindungsplanung werden 2 Varianten zum Anschluss des Vorhabens an die K 1340 vorgeschlagen. Für beide Varianten fehlt in den Unterlagen die Zustimmung des Straßenbaulastträgers.

Wir fordern in diesem Zusammenhang die Nachreichung dieser Zustimmung.

In einem Planfeststellungsbeschluss für einen Rahmenbetriebsplan ist eine verkehrliche Anbindung verbindlich festzulegen. Ein Planfeststellungsbeschluss darf für Varianten keinen Raum lassen.

## 13. Schutzgut Mensch

Im Antrag auf Planergänzung vom 08.06.2007 wird auf die Bereitschaft des Unternehmers verwiesen, die „nördliche Ortumfahrung“ zu nutzen. Hierzu müsste eine entsprechende Vereinbarung mit den Trägern des Wegerechts getroffen werden.

Ist dies geschehen?

Gerade was das „Schutzgut Mensch“ betrifft, erscheint die im Juli 2004 vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie als wenig substanziell und bisweilen auch fehlerhaft.

So wird u.a. im Punkt 3.1.1.2. auf eine bestehende Grundbelastung an Lärmimmission durch die BAB 2 für Stötterlingen abgestellt. Dies ist schon aufgrund der Entfernung zu selbiger nicht zutreffend.

Zudem werden hier lediglich die entstehen Immissionen aus dem Abbauvorhaben untersucht. Störende Einflussfaktoren, die das „Schutzgut Mensch“ beeinflussen, wie u.a. das Anfahren leerer LKW-Mulden, die Beladung mittels Radlader und das Vorhandensein unterschiedlicher Fahrbahnbelegungen finden keine Berücksichtigung.

Fehlerhaft ist nach unserer Einschätzung auch die Berechnung des Verkehrslärms (Pkt. 3.1.1.). Hier wird der Transport auf 365 Tage im Jahr ausgelegt, was anhand der beantragten Betriebszeiten nicht der Realität entspricht. Der Transport wird unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen voraussichtlich maximal an rund 250 Tagen p.a. erfolgen, was zugleich das Transportaufkommen erhöht (bei 250 Tagen ~ 67 LKW/d = ca. 4 LKW/h).

In diesem Zusammenhang ist auch das „Staub-Gutachten“ nicht nachvollziehbar, Zum einen fehlt hier die Aussage welcher TÜV das Gutachten erstellt hat und zum anderen wurde nicht aufgezeigt, um welche Stäube es sich handelt und unter welchen Bedingungen dessen Einfluss untersucht wurde. Stötterlingen liegt lediglich rund 200 Meter vom geplanten Abbaugelände entfernt. Die Hauptwindrichtung ist Westen. Dass gem. Gutachten lediglich nur noch 5 % der Stäube in der Luft sein sollen, ist nicht nachvollziehbar und kann durch das Staubaufkommen in der Erntezeit widerlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wagenführ  
Bürgermeisterin